



ÄNDERUNG DER RÜCKLAGENORDNUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 04.06.2015 aufgrund der §§ 20 Abs. 1 Nr. 1; 12 Abs. 3 S. 1 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG) i. V. m. § 23 Abs. 2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung die folgende Änderung der Rücklagenordnung der Architektenkammer Niedersachsen vom 09.11.1995 beschlossen:

I.

1.

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Betriebsmittelrücklage beträgt mindestens 1.185.000 €. Die Betriebsmittelrücklage beträgt höchstens 1.655.000 €.“

2.

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ausgleichsrücklage beträgt mindestens 275.000 €. Die Ausgleichsrücklage beträgt höchstens 550.000 €.“

3.

§ 4 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Es werden folgende Sonderrücklagen gebildet:

a. Instandhaltungsrücklage

Die Instandhaltungsrücklage ist dazu bestimmt, Ausgaben zur Instandhaltung der Gebäude und des Grundstückes der Architektenkammer ohne Inanspruchnahme von Krediten im Zeitraum bis 2024 zu sichern. Die Instandhaltungsrücklage beträgt mindestens 150.000 €. Die Instandhaltungsrücklage beträgt höchstens 250.000 €.

b. Rücklage für große technische Investitionen

Die Rücklage für große technische Investitionen ist dazu bestimmt, Ausgaben zur Neuanschaffung der Hard- und Software sowie von weiteren technischen Geräten der Architektenkammer ohne Inanspruchnahme von Krediten im Zeitraum bis 2020 zu sichern. Die Rücklage beträgt 120.000 €.“



II. Inkrafttreten

Die Änderung der Rücklagenordnung der Architektenkammer Niedersachsen tritt nach Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt – Regionalteil Niedersachsen – in Kraft.

Genehmigt durch Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 07.07.2015,

Az.: 21-32171/2021

gez. im Auftrage Krieger

Ausgefertigt Hannover, den 15.07.2015

gez. Schneider . Präsident